



Einlageblatt Baubewilligungen

zum Leitfaden Boulevardgastronomie

1. Grossschirme

1.1 Definition

Grossschirme sind

- runde, quadratische und / oder rechteckige Schirme mit einer Fläche zwischen 9 und 20 m²,
- runde Schirme mit einem Durchmesser von über 3 m,
- quadratische und / oder rechteckige Schirme mit einer Kantenlänge von über 3 m.
- Grossschirme sind frei von Verbindungsstücken bzw. Regenrinnen.

1.2 Zu beachten

- Grundsätzlich gelten sämtliche Bestimmungen des Leitfadens Boulevardgastronomie.
- Grossschirme sind nur möglich, wenn sie gegenüber normalen Sonnenschirmen einen Gewinn für die optische Durchlässigkeit und für das Stadtbild ergeben.
- Grossschirme sind aus Sicherheitsgründen nur mit Bodenhülsen (keine Sockel) zulässig. Die Bodenhülsen bedürfen einer Konzession, werden vom Tiefbauamt erstellt und bleiben öffentlicher Grund.
- Öffentliche Durchgänge, Abstände zu öffentlichen Infrastrukturelementen und Zugänge zu Gebäuden (siehe Leitfaden 1.3.1, 2.2) sind zu respektieren.
- Grossschirme dürfen weder über bewilligte Flächen herausragen noch öffentliche Durchgänge verkleinern (siehe Leitfaden 2.2).
- Grossschirme sind frei von Drittwerbung, Seitenwänden und Volants.
- Heizungen sowie Ergänzungen mit zusätzlichen Kleinschirmen sind untersagt.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- Gesuche werden nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG OS 700.1) und der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO AS 700.100) geprüft.

1.4 Gebühren

- Einmalige Konzessionsgebühren für Bodenhülsen an das Tiefbauamt
- Einmalige Baubewilligungsgebühren für Grossschirme an das Amt für Baubewilligungen

1.5 Bezugsquellen

- Formular Baugesuch: www.stadt-zuerich.ch/internet/hbd/home/bewilligen/formulare.html
- Formular Konzessionsgesuch: www.stadt-zuerich.ch/internet/taz/home/fachwissen_und_formulare/rechtliches.html

2. Aussenbuffetanlagen

2.1 Definition

- Aussenbuffetanlagen ohne weitere Geräte und Vorkehrungen gelten als solche, wenn sie die Dimensionen von 1 / 2 / 1 m (Höhe / Breite / Tiefe) überschreiten.
- Aussenbuffetanlagen jeglicher Dimension gelten als solche, wenn sie Vorkehrungen wie Kühleinheiten, Ausschankanlagen, Kaffeemaschinen etc. enthalten und somit Stromanschlüsse benötigen.

2.2 Zu beachten

- Grundsätzlich gelten sämtliche Bestimmungen des Leitfadens Boulevardgastronomie.
- Aussenbuffetanlagen sind nur in Ausnahmefällen möglich (siehe Leitfaden 1.3.4).
- Ausnahmegewilligungen werden ausschliesslich bei Unerlässlichkeit aus wirtschaftlichen und / oder betrieblichen Gründen ausgestellt.
- Ausnahmegewilligungen werden grundsätzlich nur unmittelbar entlang von Gebäudefassaden mit direktem Stromanschluss erteilt (siehe Leitfaden 1.3.4).

2.3 Konsultation des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich

- Vor der Eingabe von Baugesuchen für Aussenbuffetanlagen beim Amt für Baubewilligungen sind zwingend vorgängig die Abteilung Energietechnik und Bauhygiene sowie die Abteilung Gesundheitsschutz des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich (UGZ) zu konsultieren.
- Die Gesuche werden auf die Faktoren Lebensmittelhygiene, Arbeitssicherheit, Energieverbrauch, Luft-, Licht- und Lärmemissionen und hindernisfreies Bauen geprüft.

2.4 Rechtliche Grundlagen

- Arbeitgebende haben alle erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3, SR 822.113) zu treffen, um den Gesundheitsschutz zu wahren.
- Die Lebensmittelgesetzgebung, u.a. Art. 15 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0), Art. 47 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) und Art. 12 der Hygieneverordnung des EDI (HyV, SR 817.024.1), stellt genaue Anforderungen an Aussenbuffetanlagen, welche vom erwünschten Angebot des Betriebes abhängig sind.

2.5 Gebühren

- Einmalige Baubewilligungsgebühren an das Amt für Baubewilligungen für Aussenbuffetanlagen

2.6 Bezugsquellen

- Formular Baugesuch: www.stadt-zuerich.ch/internet/hbd/home/bewilligen/formulare.html

3. Vorgehen

1. Kontaktstelle und Koordination

- Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen, Fachgruppe Wirtschaft

2. Unentgeltliche Beratung

- Tiefbauamt, Fachbereich Gestaltung Stadträume, Beauftragter Boulevardgastronomie (Nutzung öffentlicher Grund)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst (Konzessionen öffentlicher Grund)
- Amt für Baubewilligungen (Baubewilligungen)
- Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Energietechnik und Bauhygiene (Aussenbuffetanlagen)
- Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Abteilung Gesundheitsschutz (Aussenbuffetanlagen)
- Amt für Städtebau, Denkmalpflege (Ortsbildschutz, Denkmalpflege)

3. Vorprüfung

- Für Grossschirme Grundrissplan (mit bestehenden Werkleitungen) und Schnitt an Tiefbauamt, Fachbereiche Gestaltung Stadträume, einreichen
- Für Aussenbuffetanlagen Grundrissplan (mit Stromanschluss) an Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Energietechnik und Bauhygiene (Aussenbuffetanlagen), einreichen

4. Entscheid Vorprüfung

- Gesuche werden bei zuständigen Amtsstellen geprüft.
- Schriftliche Rückmeldung und Begründung, ob Pläne für Baugesuch und Konzessionsgesuch eingereicht werden können.

5. Baugesuch und Konzessionsgesuch öffentlicher Grund

- Baugesuchsunterlagen mit «Baugesuchsformular A» beim Amt für Baubewilligungen einreichen
- Konzessionsunterlagen mit «Konzessionsgesuch» beim Tiefbauamt, Rechtsdienst, einreichen
- Bei Grossschirmen Nachweis der Machbarkeit in Bezug auf Werkleitungen und Statik (Fundamente) beilegen
- Bei Aussenbuffetanlagen Nachweis der Machbarkeit in Bezug auf Stromanschluss beilegen

6. Erteilung / Ablehnung Baubewilligung und Konzession öffentlicher Grund

7. Umsetzung

- Bodenhülsen werden vom Tiefbauamt, Geschäftsbereich Werterhaltung, erstellt und bleiben öffentlicher Grund

8. Gesamtdauer des Baubewilligungsprozesses

- Mindestens 6 Monate
- Es wird empfohlen, ein Planungs- oder Architekturbüro beizuziehen

4 Adressen

4.1 Kontaktstelle:

Stadtpolizei Zürich
Abteilung Bewilligungen, Fachgruppe Wirtschaft
Gartenstrasse 14, Postfach 2095, 8002 Zürich
Telefon 044 411 73 21/23/24, Fax 044 281 17 19
E-Mail: bewilligungen@stp.stzh.ch

4.2 Weitere Kontakte

- Siehe Leitfaden Boulevardgastronomie 5.1